

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der ETF-Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 01.01.2025

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie [hier](#) abrufen können.

Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden im Rahmen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten definiert.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die ETF-Finanzportfolioverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte. Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken je nach Anlagestrategie auf unterschiedliche Art und Weise in unsere Investitionsentscheidungen ein.

Wir bieten einerseits klassische Vermögensverwaltungsstrategien an, welche in Exchange Traded Funds („ETF“) investieren, welchen aber keine Nachhaltigkeitsstrategie zugrunde liegt (sog. „**klassische ETF-Vermögensverwaltungsstrategien**“). Andererseits bieten wir Finanzportfolioverwaltungen an, welche in ETF investieren und welchen zusätzlich eine Nachhaltigkeitsstrategie zugrunde liegt (in der Folge „**ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten**“ genannt).

In den klassischen ETF-Vermögensverwaltungsstrategien bewertet die Berliner Volksbank eG Nachhaltigkeitsrisiken von indirekten Investments (z.B. ETFs) über ein Kontroversenscreening unseres Researchpartners ISS ESG. Über das norm-basierte Research werden die im jeweiligen ETF befindlichen Unternehmen als Emittenten in Bezug auf Kontroversen zu einigen der wichtigsten internationalen Richtlinien (z.B. UN-Global-Compact, ILO, OECD) bewertet. Dabei wird diesen Kontroversen bzw. Verstößen ein Schweregrad zugeordnet. Indirekte Investments, die zu mehr als 50 % aus Werten mit Kontroversen mit einem Punktwert von 10, die also sehr schwerwiegende Verstöße („rote Flagge“) darstellen, bestehen, werden grundsätzlich Gegenstand des nächsten, zweiwöchentlich tagenden Anlageausschusses. In diesem Gremium wird dann kritisch geprüft, inwieweit diese Kontroversen zu unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken führen, die sich gegebenenfalls auch wirtschaftlich auf das Unternehmen auswirken können, und je nach Ergebnis ein Verkaufs- oder Haltenurteil gefällt. Da die unterschiedlichen Richtlinien, die ISS ESG berücksichtigt, diverse Ziele und Ansätze haben, werden mit Hilfe dieses Kriteriums Nachhaltigkeitsaspekte der Dimensionen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung berücksichtigt und besonders schwerwiegende Nachhaltigkeitsrisiken reduziert. Im Falle von staatlichen Emittenten (z.B. Städten, Bundesländern, Staaten) findet die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken indirekt über den von Ratingagenturen vergebenen Score statt. Nachhaltigkeitsrisiken, die ein signifikantes Risiko aufweisen, durch ihre Materialisierung der Rentabilität und Profitabilität dieser Emittenten zu schaden, sollten zu einem schlechteren Rating führen. Eine solche Ratingverschlechterung wird dann ebenfalls Gegenstand des nächsten Anlageausschusses.

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der ETF-Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 01.01.2025

Im Rahmen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten bewertet die Berliner Volksbank eG Nachhaltigkeitsrisiken auf die im Folgenden dargestellte Art und Weise. Die unter Ziff. II.1 und 2. und III. dargestellten produktbezogenen Informationen beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, nur auf die ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten. Dabei handelt es sich um Anlagestrategien, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Art. 8 der Offenlegungsverordnung). Wir bieten gegenwärtig die folgenden ETF-Finanzportfolioverwaltungen mit Nachhaltigkeitsaspekten an: Renten 100 ETF Nachhaltigkeit, Sicherheit 25 ETF Nachhaltigkeit, Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit, Chance 75 ETF Nachhaltigkeit und Aktien 100 ETF Nachhaltigkeit.

1. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene

a) Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Berliner Volksbank eG bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in das Anlageuniversum der Berliner Volksbank eG für die ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

b) Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG tragen zudem Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der Berliner Volksbank eG befähigt diese Mitarbeiter, das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

c) Kooperation mit Produktlieferanten

Die für die Produktauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des Produktauswahlprozesses, welche Produkte in die ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank aufgenommen werden. Es werden solche Produkthanbieter ausgewählt, die ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen berücksichtigen.

d) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Berliner Volksbank eG im Rahmen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Im Rahmen dieser ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (verwaltete Portfolien im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die Berliner Volksbank eG Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

e) Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der ETF-Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 01.01.2025

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten berücksichtigt werden.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Wir haben uns entschieden, sowohl in der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten als auch in der klassischen ETF-Vermögensverwaltung keine Finanzprodukte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken anzubieten.

a) Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten durch uns ist zudem die Anwendung sogenannter Mindestausschlüsse von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass Investitionsmöglichkeiten, die gegen die definierten Ausschlusskriterien verstoßen oder ein hohes Kontroversenlevel aufweisen, generell keine Berücksichtigung finden. So ist zum Beispiel festgelegt, dass für ETFs in Bezug auf Unternehmen, die gegen Menschen- und Arbeitsrechte oder Umweltgesetze verstoßen, bestimmte prozentuale Höchstgrenzen bestehen, die nicht überschritten werden dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

b) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der Berliner Volksbank eG im Rahmen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Im Rahmen der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten berücksichtigt die Berliner Volksbank eG Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet bei der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten nur bei denjenigen der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Für die dem verbleibenden Teil der jeweiligen Anlagestrategie zugrunde liegenden Investitionen findet der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ keine Anwendung.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang I zu diesem Dokument enthalten.

Im Hinblick auf Anlagestrategien, wie die von uns angebotene klassische ETF-Vermögensverwaltung, die weder ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken, noch eine nachhaltige Investition anstreben, gilt Folgendes: Die den betreffenden Anlagestrategien zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

c) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die Berliner Volksbank eG zur Verfügung stellt, haben.

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der ETF-Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 01.01.2025

Wir erwarten, dass wir durch die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte in den entsprechenden Strategien eine geringere Wahrscheinlichkeit haben, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich materialisieren und die Rendite dieser Strategien schmälern, als in den Strategien, die keine Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Eindeutige Daten, mit Hilfe derer dies bewiesen werden könnte liegen uns nicht vor.

III. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach enthaltenen Titeln (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei der ETF-Finanzportfolioverwaltung ohne Nachhaltigkeitsaspekte nicht berücksichtigt.

Die Erläuterungen dazu, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten berücksichtigt werden, finden Sie im **Anhang I** zu diesem Dokument unter der Frage „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

IV. Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Wir bereiten uns aktuell auch auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Vergütungspolitik vor.

Anhang I – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Renten 100 ETF-Nachhaltigkeit	Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW40176
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG (nachfolgend auch „ETF-Vermögensverwaltung“) berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Renten 100 ETF Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden.

Folgende ökologische Merkmale werden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale werden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der ETF-Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETFs“) identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und andererseits unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren (z.B. Aktien-ETFs oder Unternehmensanleihen-ETFs) und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten, investieren (z.B. Staatsanleihen-ETFs).

I. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in Unternehmen investieren

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für ETFs, die in Unternehmen investieren. Die Daten für die Beurteilung des Ausschlusskriteriums stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen best-in-class Ansatz, mit dem ETFs, die in Unternehmen investieren, identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen werden und die wir zusätzlich in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten zur Umsetzung des best-in-class-Ansatzes erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

Im **2. Schritt** wird allen übrigen ETFs, die in Unternehmen investieren, ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese ETFs, die in Unternehmen investieren, in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene ETFs, die in Unternehmen investieren, in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufwiesen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

Die Einteilung von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, erfolgt ebenfalls in zwei Schritten.

Im **1. Schritt** wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, ist dies der Anteil der nicht freien Länder, die sich in dem ETF befinden. Maßgeblich ist dabei die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen schließen wir ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, aus, deren Land als nicht frei gilt.

Im **2. Schritt** erfolgt wiederum die Integration eines Performance-Scores für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den ETFs, die in Unternehmen investieren, wählen wir auch bei ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen ETFs, die in Unternehmen investieren

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem ETF, der in Unternehmen investiert, erreicht sein müssen, damit eine Investition in diesen ETF, der in Unternehmen investiert, als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten aggregierten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass die Unternehmen, in die der ETF investiert ist, alternativ :

- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten, aggregierten Umsatz der im ETF befindlichen Unternehmen, beispielsweise durch 15% aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um den ETF als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Die aggregierten Umsätze der im ETF befindlichen Unternehmen ergeben sich aus der Summe der Umsätze der Unternehmen, gewichtet mit ihrem Anteil an allen Investitionen, in welche der ETF investiert ist. Die Ermittlung dieser Umsätze auf Ebene der Unternehmen, in die der ETF investiert ist, ist nachfolgend dargestellt:

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte aggregierte „SDG Impact Score“ für die im ETF befindlichen Unternehmen nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Der SDG Impact Score der im ETF befindlichen Unternehmen wird von ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells ermittelt, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handelns im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein ETF, der in Unternehmen investiert, welche die oben dargestellten Umsatzschwellenwerte erreichen und den aggregierten Mindest-SDG Impact Score aufweisen, wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltige Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, sehen wir als nachhaltig an, wenn diese ausschließlich staatliche Emittenten enthalten, die das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser ETF-Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser ETF-Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („SFDR DeIVO“) wie folgt berücksichtigt:

- Ausschlüsse:
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
 - h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h; i.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h; i.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h; i.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h; i.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h; i.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h; i.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h; i.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h; i.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h; i.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h; i.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h; i.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h; i.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien j.; k.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien j.; k.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien j.; k.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien j.; k.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien j.; k.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch in direkt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) sichergestellt. Darüber hinaus werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch in direkt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Renten 100 ETF Nachhaltigkeit“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien und der Nutzung des best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für ETFs, die in Unternehmen investieren und ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, werden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dabei werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %

- h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %
- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO2-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Nein

In den gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Berichten werden die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab der Erstveröffentlichung im Januar 2026 für den Zeitraum 01.01.-31.12.2025 enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der ETF-Vermögensverwaltung wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Nachhaltige Investitionen machen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen ETFs, die in Unternehmen investieren, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Bei Umsetzung der Anlagestrategie verwenden wir die Daten und Informationen unseres Researchpartners ISS ESG.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie bezogen auf die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele ergeben sich über die Verwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Performance-Scores. Investitionen im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Ausschlusskriterien einhalten und ESG-Performance-Scores von mehr als 50 aufweisen.

Weitere verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind die Kriterien zur Klassifikation von Investitionen als nachhaltige Investitionen und deren Mindestanteil am Portfolio von 15 %.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der im ETF befindlichen Unternehmen betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) werden über spezielle Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score der im ETF befindlichen Unternehmen ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Vermögen kann in Liquidität und/oder Renten-ETFs in allen gängigen Währungen angelegt werden.

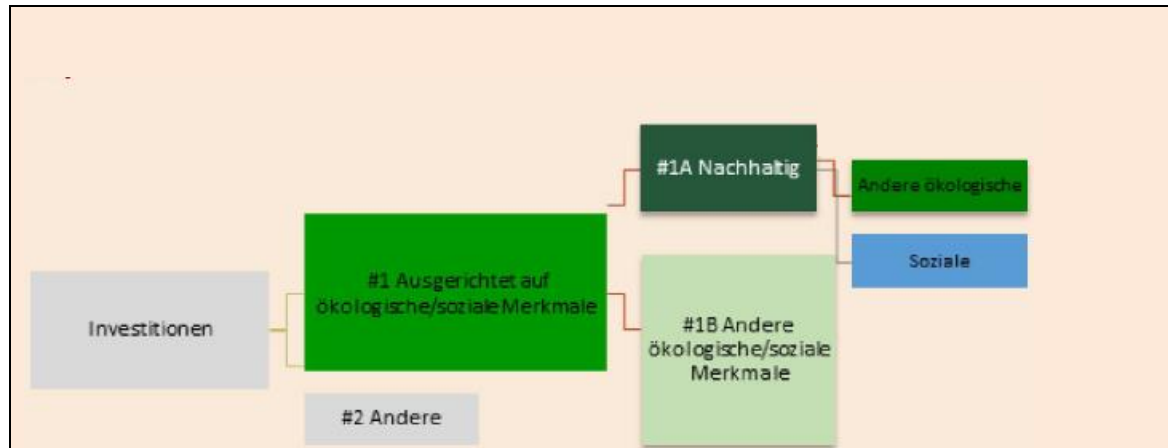
Die Investitionen, bis auf die Liquidität, erfolgen ausschließlich via ETFs (indirekte Investitionen in Unternehmen und staatliche Emittenten).

Das gesamte Portfolio, welches nicht in Liquidität (#2 Andere Investitionen) angelegt ist, ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet (#1). In der Kategorie #1A Nachhaltig befinden sich mindestens 15 % des Portfolios. Das sind nachhaltige Investitionen, die andere ökologische und bzw. oder soziale Ziele haben. Der übrige Teil des Portfolios ist der Kategorie #1B Andere ökologische/soziale Merkmale zuzuordnen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG verfolgt in der Strategie „Renten 100 ETF Nachhaltigkeit“ mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

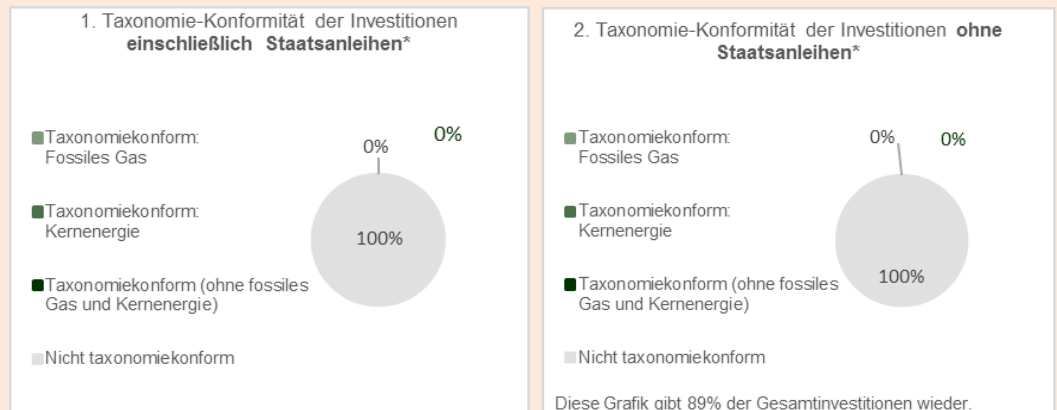
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil beträgt 0%.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.

Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen im Rahmen dieser Anlagestrategie nicht, um Restriktionen zu vermeiden, die das investierbare Universum derart stark einschränken, sodass eine sinnvolle Diversifikation möglicherweise nicht erreicht werden könnte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologische oder soziale Investitionen nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen belaufen sich vorwiegend auf Liquidität. Eine ausreichende Liquidität ist wiederum für ein angemessene Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.berliner-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html>

Anhang I – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Sicherheit 25 ETF-Nachhaltigkeit		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW40176	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG (nachfolgend auch „ETF-Vermögensverwaltung“) berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Sicherheit 25 ETF Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden.

Folgende ökologische Merkmale werden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale werden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der ETF-Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETFs“) identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und andererseits unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren (z.B. Aktien-ETFs oder Unternehmensanleihen-ETFs) und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten, investieren (z.B. Staatsanleihen-ETFs).

I. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in Unternehmen investieren

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für ETFs, die in Unternehmen investieren. Die Daten für die Beurteilung des Ausschlusskriteriums stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen best-in-class Ansatz, mit dem ETFs, die in Unternehmen investieren, identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen werden und die wir zusätzlich in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten zur Umsetzung des best-in-class-Ansatzes erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

Im **2. Schritt** wird allen übrigen ETFs, die in Unternehmen investieren, ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese ETFs, die in Unternehmen investieren, in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene ETFs, die in Unternehmen investieren, in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufwiesen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

Die Einteilung von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, erfolgt ebenfalls in zwei Schritten.

Im **1. Schritt** wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, ist dies der Anteil der nicht freien Länder, die sich in dem ETF befinden. Maßgeblich ist dabei die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen schließen wir ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, aus, deren Land als nicht frei gilt.

Im **2. Schritt** erfolgt wiederum die Integration eines Performance-Scores für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den ETFs, die in Unternehmen investieren, wählen wir auch bei ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen ETFs, die in Unternehmen investieren

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem ETF, der in Unternehmen investiert, erreicht sein müssen, damit eine Investition in diesen ETF, der in Unternehmen investiert, als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten aggregierten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass die Unternehmen, in die der ETF investiert ist, alternativ :

- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten, aggregierten Umsatz der im ETF befindlichen Unternehmen, beispielsweise durch 15% aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um den ETF als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Die aggregierten Umsätze der im ETF befindlichen Unternehmen ergeben sich aus der Summe der Umsätze der Unternehmen, gewichtet mit ihrem Anteil an allen Investitionen, in welche der ETF investiert ist. Die Ermittlung dieser Umsätze auf Ebene der Unternehmen, in die der ETF investiert ist, ist nachfolgend dargestellt:

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte aggregierte „SDG Impact Score“ für die im ETF befindlichen Unternehmen nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Der SDG Impact Score der im ETF befindlichen Unternehmen wird von ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells ermittelt, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handelns im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein ETF, der in Unternehmen investiert, welche die oben dargestellten Umsatzschwellenwerte erreichen und den aggregierten Mindest-SDG Impact Score aufweisen, wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltige Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, sehen wir als nachhaltig an, wenn diese ausschließlich staatliche Emittenten enthalten, die das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser ETF-Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser ETF-Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („SFDR DeIVO“) wie folgt berücksichtigt:

- Ausschlüsse:
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
 - h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h; i.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h; i.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h; i.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h; i.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h; i.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h; i.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h; i.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h; i.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h; i.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h; i.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h; i.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h; i.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien j.; k.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien j.; k.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien j.; k.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien j.; k.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien j.; k.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch in direkt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) sichergestellt. Darüber hinaus werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch in direkt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Sicherheit 25 ETF Nachhaltigkeit“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien und der Nutzung des best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für ETFs, die in Unternehmen investieren und ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, werden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dabei werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %

- h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %
- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO2-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Nein

In den gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Berichten werden die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab der Erstveröffentlichung im Januar 2026 für den Zeitraum 01.01.-31.12.2025 enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der ETF-Vermögensverwaltung wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Nachhaltige Investitionen machen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen ETFs, die in Unternehmen investieren, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Bei Umsetzung der Anlagestrategie verwenden wir die Daten und Informationen unseres Researchpartners ISS ESG.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie bezogen auf die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele ergeben sich über die Verwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Performance-Scores. Investitionen im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Ausschlusskriterien einhalten und ESG-Performance-Scores von mehr als 50 aufweisen.

Weitere verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind die Kriterien zur Klassifikation von Investitionen als nachhaltige Investitionen und deren Mindestanteil am Portfolio von 15 %.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der im ETF befindlichen Unternehmen betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) werden über spezielle Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score der im ETF befindlichen Unternehmen ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Vermögen kann in Liquidität und/oder Renten-ETFs in allen gängigen Währungen angelegt werden. Darüber hinaus erfolgt die Anlage zu ca. 25% in Aktien-ETFs. Die vereinbarten Assetklassengewichtungen können schwanken (z.B. durch Liquiditätssteuerung im Rahmen des Risikomanagements oder aufgrund von Marktentwicklungen), wobei der Aktien-ETF-Anteil nur bis zu 30% betragen kann.

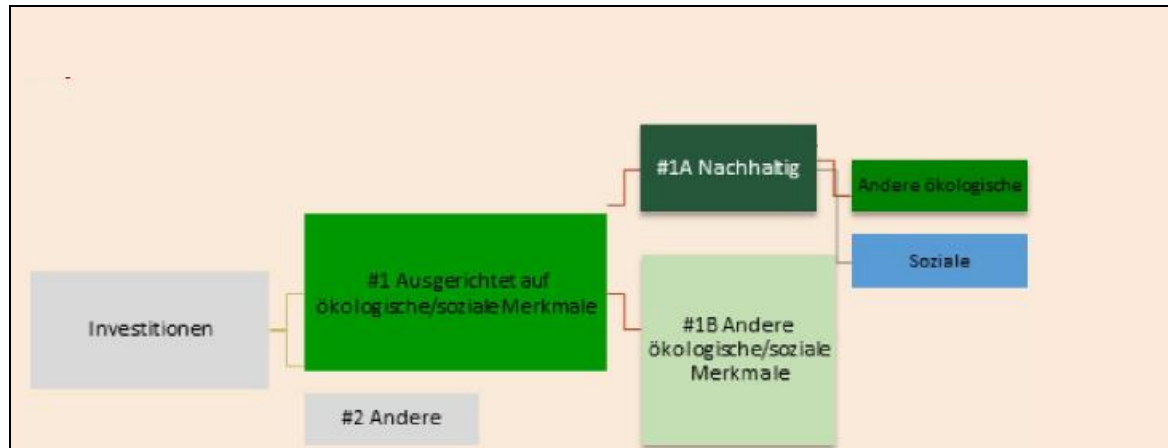
Die Investitionen, bis auf die Liquidität, erfolgen ausschließlich via ETFs (indirekte Investitionen in Unternehmen und staatliche Emittenten).

Das gesamte Portfolio, welches nicht in Liquidität (#2 Andere Investitionen) angelegt ist, ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet (#1). In der Kategorie #1A Nachhaltig befinden sich mindestens 15 % des Portfolios. Das sind nachhaltige Investitionen, die andere ökologische und bzw. oder soziale Ziele haben. Der übrige Teil des Portfolios ist der Kategorie #1B Andere ökologische/soziale Merkmale zuzuordnen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG verfolgt in der Strategie „Sicherheit 25 ETF Nachhaltigkeit“ mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

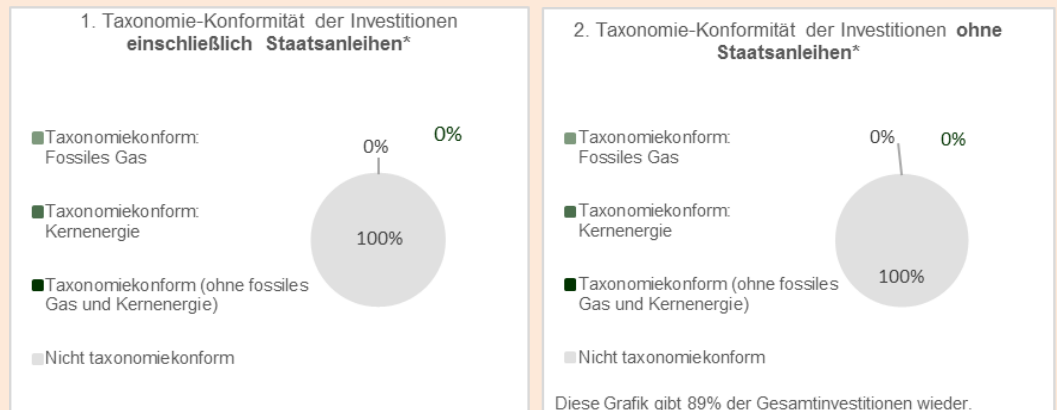
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil beträgt 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.

Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen im Rahmen dieser Anlagestrategie nicht, um Restriktionen zu vermeiden, die das investierbare Universum derart stark einschränken, sodass eine sinnvolle Diversifikation möglicherweise nicht erreicht werden könnte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologische oder soziale Investitionen nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen belaufen sich vorwiegend auf Liquidität. Eine ausreichende Liquidität ist wiederum für ein angemessene Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.berliner-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html>

Anhang I – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Wachstum 50 ETF-Nachhaltigkeit		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW40176	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
●● <input type="checkbox"/> Ja		●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG (nachfolgend auch „ETF-Vermögensverwaltung“) berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden.

Folgende ökologische Merkmale werden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale werden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der ETF-Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETFs“) identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und andererseits unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren (z.B. Aktien-ETFs oder Unternehmensanleihen-ETFs) und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten, investieren (z.B. Staatsanleihen-ETFs).

I. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in Unternehmen investieren

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für ETFs, die in Unternehmen investieren. Die Daten für die Beurteilung des Ausschlusskriteriums stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen best-in-class Ansatz, mit dem ETFs, die in Unternehmen investieren, identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen werden und die wir zusätzlich in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten zur Umsetzung des best-in-class-Ansatzes erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

Im **2. Schritt** wird allen übrigen ETFs, die in Unternehmen investieren, ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese ETFs, die in Unternehmen investieren, in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene ETFs, die in Unternehmen investieren, in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufwiesen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

Die Einteilung von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, erfolgt ebenfalls in zwei Schritten.

Im **1. Schritt** wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, ist dies der Anteil der nicht freien Länder, die sich in dem ETF befinden. Maßgeblich ist dabei die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen schließen wir ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, aus, deren Land als nicht frei gilt.

Im **2. Schritt** erfolgt wiederum die Integration eines Performance-Scores für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den ETFs, die in Unternehmen investieren, wählen wir auch bei ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen ETFs, die in Unternehmen investieren

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem ETF, der in Unternehmen investiert, erreicht sein müssen, damit eine Investition in diesen ETF, der in Unternehmen investiert, als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten aggregierten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass die Unternehmen, in die der ETF investiert ist, alternativ :

- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten, aggregierten Umsatz der im ETF befindlichen Unternehmen, beispielsweise durch 15% aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um den ETF als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Die aggregierten Umsätze der im ETF befindlichen Unternehmen ergeben sich aus der Summe der Umsätze der Unternehmen, gewichtet mit ihrem Anteil an allen Investitionen, in welche der ETF investiert ist. Die Ermittlung dieser Umsätze auf Ebene der Unternehmen, in die der ETF investiert ist, ist nachfolgend dargestellt:

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte aggregierte „SDG Impact Score“ für die im ETF befindlichen Unternehmen nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Der SDG Impact Score der im ETF befindlichen Unternehmen wird von ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells ermittelt, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handelns im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein ETF, der in Unternehmen investiert, welche die oben dargestellten Umsatzschwellenwerte erreichen und den aggregierten Mindest-SDG Impact Score aufweisen, wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltige Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, sehen wir als nachhaltig an, wenn diese ausschließlich staatliche Emittenten enthalten, die das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser ETF-Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser ETF-Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („SFDR DeIVO“) wie folgt berücksichtigt:

- Ausschlüsse:
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
 - h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h; i.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h; i.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h; i.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h; i.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h; i.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h; i.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h; i.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h; i.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h; i.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h; i.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h; i.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h; i.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien j.; k.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien j.; k.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien j.; k.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien j.; k.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien j.; k.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch in direkt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) sichergestellt. Darüber hinaus werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch in direkt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien und der Nutzung des best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für ETFs, die in Unternehmen investieren und ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, werden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dabei werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %

- h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %
- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren,) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO2-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Nein

In den gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Berichten werden die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab der Erstveröffentlichung im Januar 2026 für den Zeitraum 01.01.-31.12.2025 enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der ETF-Vermögensverwaltung wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Nachhaltige Investitionen machen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen ETFs, die in Unternehmen investieren, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Bei Umsetzung der Anlagestrategie verwenden wir die Daten und Informationen unseres Researchpartners ISS ESG.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie bezogen auf die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele ergeben sich über die Verwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Performance-Scores. Investitionen im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Ausschlusskriterien einhalten und ESG-Performance-Scores von mehr als 50 aufweisen.

Weitere verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind die Kriterien zur Klassifikation von Investitionen als nachhaltige Investitionen und deren Mindestanteil am Portfolio von 15 %.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der im ETF befindlichen Unternehmen betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) werden über spezielle Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score der im ETF befindlichen Unternehmen ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Vermögen kann in Liquidität und/oder Renten-ETFs in allen gängigen Währungen angelegt werden. Darüber hinaus erfolgt die Anlage zu ca. 50% in Aktien-ETFs. Die vereinbarten Assetklassengewichtungen können schwanken (z.B. durch Liquiditätssteuerung im Rahmen des Risikomanagements oder aufgrund von Marktentwicklungen), wobei der Aktien-ETF-Anteil nur bis zu 60% betragen kann.

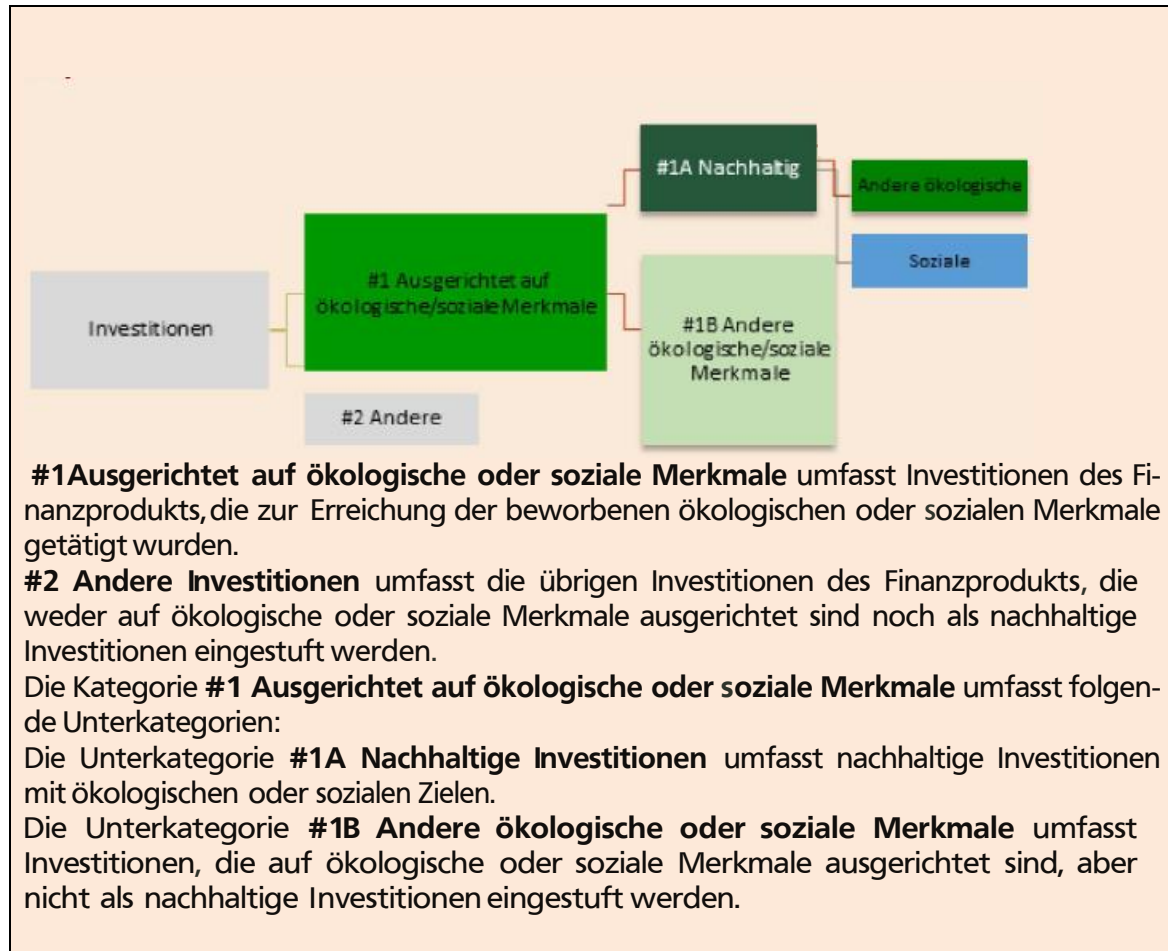
Die Investitionen, bis auf die Liquidität, erfolgen ausschließlich via ETFs (indirekte Investitionen in Unternehmen und staatliche Emittenten).

Das gesamte Portfolio, welches nicht in Liquidität (#2 Andere Investitionen) angelegt ist, ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet (#1). In der Kategorie #1A Nachhaltig befinden sich mindestens 15 % des Portfolios. Das sind nachhaltige Investitionen, die andere ökologische und bzw. oder soziale Ziele haben. Der übrige Teil des Portfolios ist der Kategorie #1B Andere ökologische/soziale Merkmale zuzuordnen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG verfolgt in der Strategie „Wachstum 50 ETF Nachhaltigkeit“ mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

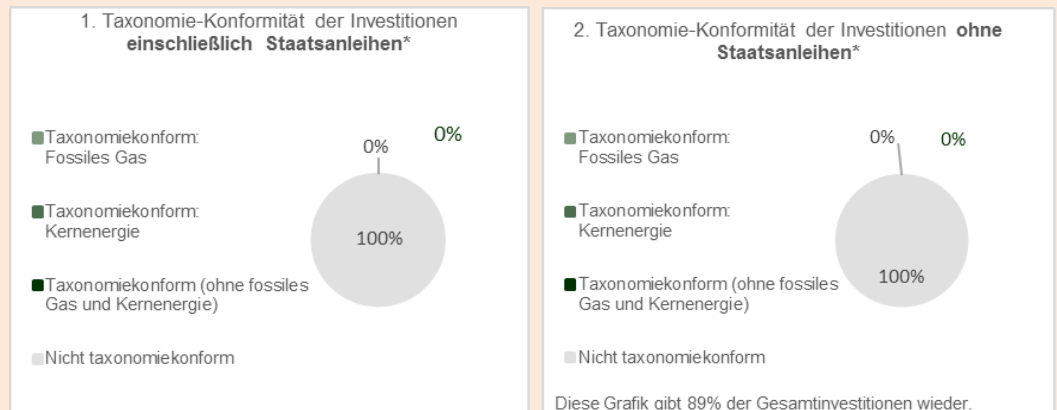
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil beträgt 0%.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.

Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen im Rahmen dieser Anlagestrategie nicht, um Restriktionen zu vermeiden, die das investierbare Universum derart stark einschränken, sodass eine sinnvolle Diversifikation möglicherweise nicht erreicht werden könnte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologische oder soziale Investitionen nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen belaufen sich vorwiegend auf Liquidität. Eine ausreichende Liquidität ist wiederum für ein angemessene Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.berliner-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html>

Anhang I – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Chance 75 ETF-Nachhaltigkeit		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW40176	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG (nachfolgend auch „ETF-Vermögensverwaltung“) berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Chance 75 ETF Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden.

Folgende ökologische Merkmale werden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale werden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der ETF-Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETFs“) identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und andererseits unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren (z.B. Aktien-ETFs oder Unternehmensanleihen-ETFs) und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten, investieren (z.B. Staatsanleihen-ETFs).

I. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in Unternehmen investieren

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für ETFs, die in Unternehmen investieren. Die Daten für die Beurteilung des Ausschlusskriteriums stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen best-in-class Ansatz, mit dem ETFs, die in Unternehmen investieren, identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen werden und die wir zusätzlich in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten zur Umsetzung des best-in-class-Ansatzes erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

Im **2. Schritt** wird allen übrigen ETFs, die in Unternehmen investieren, ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese ETFs, die in Unternehmen investieren, in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene ETFs, die in Unternehmen investieren, in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufwiesen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

Die Einteilung von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, erfolgt ebenfalls in zwei Schritten.

Im **1. Schritt** wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, ist dies der Anteil der nicht freien Länder, die sich in dem ETF befinden. Maßgeblich ist dabei die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen schließen wir ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, aus, deren Land als nicht frei gilt.

Im **2. Schritt** erfolgt wiederum die Integration eines Performance-Scores für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den ETFs, die in Unternehmen investieren, wählen wir auch bei ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen ETFs, die in Unternehmen investieren

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem ETF, der in Unternehmen investiert, erreicht sein müssen, damit eine Investition in diesen ETF, der in Unternehmen investiert, als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten aggregierten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass die Unternehmen, in die der ETF investiert ist, alternativ :

- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten, aggregierten Umsatz der im ETF befindlichen Unternehmen, beispielsweise durch 15% aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um den ETF als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Die aggregierten Umsätze der im ETF befindlichen Unternehmen ergeben sich aus der Summe der Umsätze der Unternehmen, gewichtet mit ihrem Anteil an allen Investitionen, in welche der ETF investiert ist. Die Ermittlung dieser Umsätze auf Ebene der Unternehmen, in die der ETF investiert ist, ist nachfolgend dargestellt:

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte aggregierte „SDG Impact Score“ für die im ETF befindlichen Unternehmen nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Der SDG Impact Score der im ETF befindlichen Unternehmen wird von ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells ermittelt, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handelns im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein ETF, der in Unternehmen investiert, welche die oben dargestellten Umsatzschwellenwerte erreichen und den aggregierten Mindest-SDG Impact Score aufweisen, wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltige Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, sehen wir als nachhaltig an, wenn diese ausschließlich staatliche Emittenten enthalten, die das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser ETF-Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser ETF-Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („SFDR DeIVO“) wie folgt berücksichtigt:

- Ausschlüsse:
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
 - h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h; i.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h; i.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h; i.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h; i.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h; i.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h; i.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h; i.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h; i.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h; i.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h; i.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h; i.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h; i.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien j.; k.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien j.; k.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien j.; k.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien j.; k.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien j.; k.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch in direkt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) sichergestellt. Darüber hinaus werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch in direkt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Chance 75 ETF Nachhaltigkeit“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien und der Nutzung des best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für ETFs, die in Unternehmen investieren und ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, werden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dabei werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %

- h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %
- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren,) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO2-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Nein

In den gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Berichten werden die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab der Erstveröffentlichung im Januar 2026 für den Zeitraum 01.01.-31.12.2025 enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der ETF-Vermögensverwaltung wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Nachhaltige Investitionen machen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen ETFs, die in Unternehmen investieren, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Bei Umsetzung der Anlagestrategie verwenden wir die Daten und Informationen unseres Researchpartners ISS ESG.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie bezogen auf die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele ergeben sich über die Verwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Performance-Scores. Investitionen im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Ausschlusskriterien einhalten und ESG-Performance-Scores von mehr als 50 aufweisen.

Weitere verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind die Kriterien zur Klassifikation von Investitionen als nachhaltige Investitionen und deren Mindestanteil am Portfolio von 15 %.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der im ETF befindlichen Unternehmen betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) werden über spezielle Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score der im ETF befindlichen Unternehmen ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Vermögen kann in Liquidität und/oder Renten-ETFs in allen gängigen Währungen angelegt werden. Darüber hinaus erfolgt die Anlage zu ca. 75% in Aktien-ETFs. Die vereinbarten Assetklassengewichtungen können schwanken (z.B. durch Liquiditätssteuerung im Rahmen des Risikomanagements oder aufgrund von Marktentwicklungen), wobei der Aktien-ETF-Anteil nur bis zu 90% betragen kann.

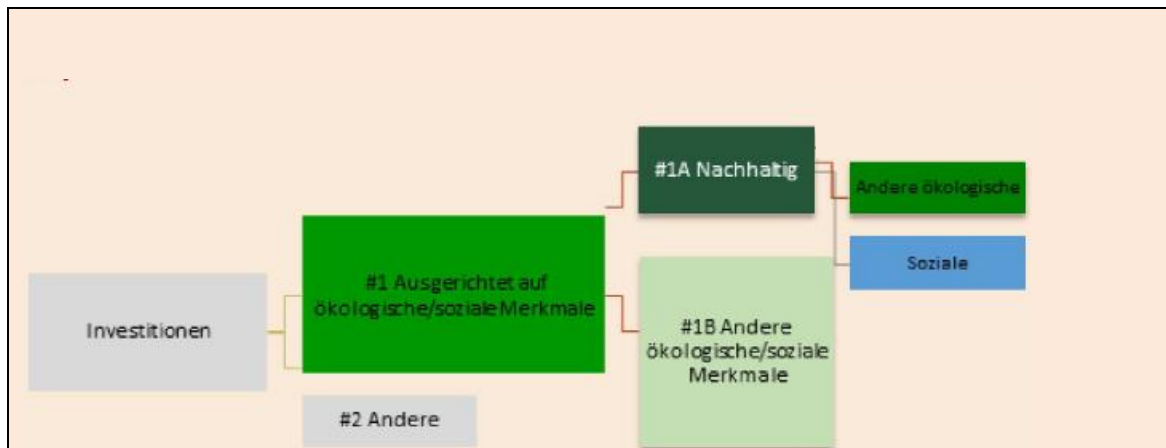
Die Investitionen, bis auf die Liquidität, erfolgen ausschließlich via ETFs (indirekte Investitionen in Unternehmen und staatliche Emittenten).

Das gesamte Portfolio, welches nicht in Liquidität (#2 Andere Investitionen) angelegt ist, ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet (#1). In der Kategorie #1A Nachhaltig befinden sich mindestens 15 % des Portfolios. Das sind nachhaltige Investitionen, die andere ökologische und bzw. oder soziale Ziele haben. Der übrige Teil des Portfolios ist der Kategorie #1B Andere ökologische/soziale Merkmale zuzuordnen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG verfolgt in der Strategie „Chance 75 ETF Nachhaltigkeit“ mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

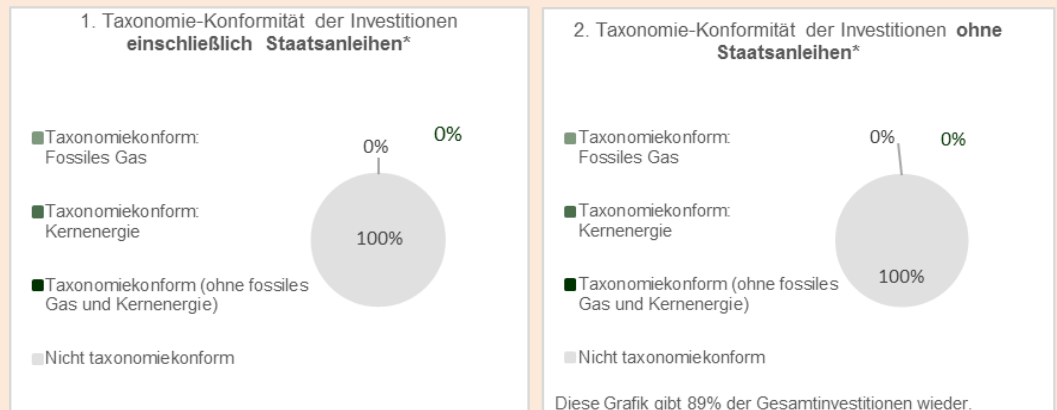
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil beträgt 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.

Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen im Rahmen dieser Anlagestrategie nicht, um Restriktionen zu vermeiden, die das investierbare Universum derart stark einschränken, sodass eine sinnvolle Diversifikation möglicherweise nicht erreicht werden könnte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologische oder soziale Investitionen nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen belaufen sich vorwiegend auf Liquidität. Eine ausreichende Liquidität ist wiederum für ein angemessene Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.berliner-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html>

Anhang I – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1,2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Aktien 100 ETF-Nachhaltigkeit		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900T7MYZUMMW40176	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____ %		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die ETF-Finanzportfolioverwaltung mit Nachhaltigkeitsaspekten der Berliner Volksbank eG (nachfolgend auch „ETF-Vermögensverwaltung“) berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Aktien 100 ETF Nachhaltigkeit“ unter anderem ökologische und soziale Kriterien, indem Investitionen anhand ihrer ökologischen Verträglichkeit und auf Basis sozialer Aspekte evaluiert werden.

Folgende ökologische Merkmale werden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung beworben:

- ein geringes Niveau von Treibhausgasemissionen,
- eine umweltverträgliche Produktion und ein effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen.

Folgende soziale Merkmale werden im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung gefördert:

- die Berücksichtigung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Belegschaft,
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit und
- die Durchsetzung sozialer Standards in der Beschaffungskette

Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der mit der ETF-Vermögensverwaltung beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale benannt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale greifen wir im Portfoliomanagement der ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG auf einen mehrstufigen Prozess zurück, mit dem mit unserer Anlagestrategie-konforme börsengehandelte Fonds (Exchange Traded Funds, „ETFs“) identifiziert werden können. Wir verfolgen dabei den kombinierten Ansatz einerseits die ETFs auszuschließen, die besonders negative Auswirkungen auf ESG-Faktoren aufweisen (Ausschlusskriterien) und andererseits unter den übrigen ETFs jene auszuwählen, die besonders positiv auffallen (best-in-class-Ansatz). Wir beurteilen dabei einerseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in Unternehmen investieren (z.B. Aktien-ETFs oder Unternehmensanleihen-ETFs) und andererseits die Nachhaltigkeit von ETFs, die in staatliche Emittenten, z.B. Städte, Bundesländer, Staaten, investieren (z.B. Staatsanleihen-ETFs).

I. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in Unternehmen investieren

Die Basis unserer Einschätzung bilden die Ausschlusskriterien für ETFs, die in Unternehmen investieren. Die Daten für die Beurteilung des Ausschlusskriteriums stammen von unserem Researchpartner ISS ESG. Diese werden ergänzt um einen best-in-class Ansatz, mit dem ETFs, die in Unternehmen investieren, identifiziert werden, die durch die Ausschlusskriterien nicht-ausgeschlossen werden und die wir zusätzlich in Bezug auf die Berücksichtigung von ESG-Faktoren besonders positiv bewerten. Die notwendigen Daten zur Umsetzung des best-in-class-Ansatzes erhalten wir dabei ebenfalls von dem Datenanbieter ISS ESG.

Im **1. Schritt** wenden wir die folgenden Ausschlusskriterien an:

- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
- Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
- Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

Im **2. Schritt** wird allen übrigen ETFs, die in Unternehmen investieren, ihr entsprechender ESG-Performance-Score zugeordnet, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelt wird. Dieser reicht grundsätzlich von 0-100, wobei 0 den schlechtesten und 100 den besten erreichbaren Wert darstellt. Alle Werte über 50 bilden den „Prime-Status“. Das heißt, dass diese ETFs, die in Unternehmen investieren, in Bezug auf ESG-Faktoren besonders positiv zu bewerten sind. Für eine Investition kommen für uns nur jene ETFs, die in Unternehmen investieren, in Betracht, die einen ESG-Performance-Score von >50 aufwiesen und damit den o.g. „Prime-Status“ haben.

II. Identifikation von ESG-konformen ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

Die Einteilung von ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, erfolgt ebenfalls in zwei Schritten.

Im **1. Schritt** wird ebenfalls ein Ausschlusskriterium herangezogen. Für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, ist dies der Anteil der nicht freien Länder, die sich in dem ETF befinden. Maßgeblich ist dabei die Einschätzung unseres Researchpartners ISS ESG bezüglich des Freiheitsstatus des jeweiligen Landes. Dabei wird festgelegt, ob ein Land als frei („free“), teilweise frei („partly free“) oder nicht frei („not free“) zu bewerten ist. Grundlage für diese Festlegung durch ISS ESG ist der Freedom House Index. Weitere Infos zu Freedom House können [hier](#) abgerufen werden. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates mindestens den gleichen Freiheitsstatus haben, wie der Staat, in dem sie sich befinden. Für unsere Investitionsentscheidungen schließen wir ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, aus, deren Land als nicht frei gilt.

Im **2. Schritt** erfolgt wiederum die Integration eines Performance-Scores für ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, der von ISS ESG vergeben wird. Auch hier reicht die Skala von 0-100 und auch hier gelten ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, mit einem Score von > 50 als besonders positiv in Bezug auf die Berücksichtigung der ESG-Faktoren. Analog zu den ETFs, die in Unternehmen investieren, wählen wir auch bei ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, nur jene aus, die einen solchen Score > 50 aufweisen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals, „SDGs“) werden als Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, herangezogen.

SDGs aus dem Bereich Umwelt, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

2. Kein Hunger
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltiger Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land

SDGs aus dem Bereich Soziales, zu dem die nachhaltigen Investitionen positiv beitragen können, sind:

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechter-Gleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

I. Identifikation von nachhaltigen Investitionen ETFs, die in Unternehmen investieren

Unser Ansatz zeichnet sich dadurch aus, dass auf die SDGs bezogene Umsatzschwellen definiert werden, die von einem ETF, der in Unternehmen investiert, erreicht sein müssen, damit eine Investition in diesen ETF, der in Unternehmen investiert, als „nachhaltig“ angesehen werden kann. Der „Do no significant harm-Grundsatz“ („DNSH-Grundsatz“) wird dabei durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Form von Mindestausschlüssen und Best-in-Class-Ansätzen, die Einhaltung des von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelten aggregierten SDG-Mindest-Impact-Scores und den Grundsatz guter Unternehmensführung berücksichtigt.

Gemäß unserer Klassifikation setzt eine nachhaltige Investition voraus, dass die Unternehmen, in die der ETF investiert ist, alternativ :

- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen
- einen aggregierten Umsatz > 25% mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen.

Eine Überschreitung der 25 %-Schwelle durch einen kombinierten, aggregierten Umsatz der im ETF befindlichen Unternehmen, beispielsweise durch 15% aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Umwelt positiv beitragen und 10 % aggregierten Umsatz mit Produkten und/oder Dienstleistungen, die zu einem SDG aus dem Bereich Soziales positiv beitragen, ist nicht ausreichend, um den ETF als nachhaltige Investition zu klassifizieren.

Die aggregierten Umsätze der im ETF befindlichen Unternehmen ergeben sich aus der Summe der Umsätze der Unternehmen, gewichtet mit ihrem Anteil an allen Investitionen, in welche der ETF investiert ist. Die Ermittlung dieser Umsätze auf Ebene der Unternehmen, in die der ETF investiert ist, ist nachfolgend dargestellt:

Zur Bestimmung der Umsatzschwellen ordnet ISS ESG den SDGs quantifizierbare Messgrößen zu. Der Netto-Umsatz der Unternehmen wird dann auf Grundlage dieser Messgrößen je nach Produkten und Dienstleistungen konform (positiver Beitrag) oder non-konform (negativer-Beitrag) klassifiziert. Diese Umsatzanteile werden je nach Messgröße aggregiert. Der höchste aggregierte Umsatz wird dann als SDG bezogener Umsatz festgesetzt.

Bei diesen umsatzbezogenen Kriterien darf gleichzeitig der ebenfalls von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte, sogenannte aggregierte „SDG Impact Score“ für die im ETF befindlichen Unternehmen nicht < 1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen keinen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsziele der UN haben.

Der SDG Impact Score der im ETF befindlichen Unternehmen wird von ISS ESG mit Hilfe eines Drei-Säulen-Modells ermittelt, durch das in einem **ersten Schritt** den einzelnen SDGs quantifizierbare Datenpunkte zugeordnet werden:

1. Produkt- und Dienstleistungs-Säule: Auf Basis des Nettoumsatzes der Unternehmen mit Produkten und/oder Dienstleistungen mit relevantem (positivem oder negativem) Bezug zu den SDGs wird das entsprechende Säulen-Rating ermittelt.
2. Säule der allgemeinen Geschäftsaktivitäten: In diesem Schritt bewertet ISS ESG die allgemeinen Geschäftsaktivitäten des Unternehmens hinsichtlich des verantwortungsvollen Handelns im Rahmen der SDGs. Dazu gehört z.B. das Management der negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens.
3. Kontroversen-Säule: Hierbei werden Kontroversen berücksichtigt, die gegen internationale Normen verstoßen und dadurch vermutlich die Erreichbarkeit der SDGs beeinträchtigen.

Die Ratings der entsprechenden Säulen werden in einem **zweiten Schritt** für jedes SDG kombiniert und bilden so das finale Rating bzw. den finalen Score für das entsprechende SDG („SDG Goal Rating“). Die Kombination erfolgt dabei durch eine Verrechnung des höchsten positiven Säulen-Ratings mit dem niedrigsten negativen Säulen-Rating. Sollten ausschließlich positive oder negative Säulen-Ratings vorhanden sein, wird der jeweilige höchste bzw. niedrigste Wert als Gesamtrating für das entsprechende SDG herangezogen.

In einem **dritten Schritt** werden die Ratings der verschiedenen SDGs aggregiert und das SDG Impact Rating gebildet. Soweit nur positive SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das höchste positive SDG Goal Rating dem SDG Impact Rating. Soweit nur negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht das niedrigste negative Goal Rating dem SDG Impact Rating. Wenn sowohl positive als auch negative SDG Goal Ratings vorliegen, entspricht der SDG Impact Rating der Summe aus höchstem positiven und niedrigstem negativem SDG Goal Rating.

Der so ermittelte SDG Impact Score reicht dabei von -10,0 bis +10,0, wobei die Skala in verschiedene Bereiche unterteilt ist:

- -10 bis -5,1: signifikant negativer Einfluss
- -5,0 bis -0,2: limitiert negativer Einfluss
- -0,1 bis 0,1: neutraler Einfluss
- 0,2 bis 5,0: limitiert positiver Einfluss
- 5,1 bis 10: signifikant positiver Einfluss

Ein ETF, der in Unternehmen investiert, welche die oben dargestellten Umsatzschwellenwerte erreichen und den aggregierten Mindest-SDG Impact Score aufweisen, wird mit seinem gesamten Gewicht am Portfolio als Anteil an nachhaltige Investitionen gewertet. Eine umsatzgewichtete Bewertung findet somit nicht statt.

II. Identifikation von nachhaltigen Investitionen in ETFs, die in staatliche Emittenten investieren

ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, sehen wir als nachhaltig an, wenn diese ausschließlich staatliche Emittenten enthalten, die das Übereinkommen von Paris (Paris Agreement) ratifiziert haben. Für staatliche Emittenten, die selbst keine Staaten sind, z.B. Städte, wird das entsprechende Land, in dem sich der Emittent befindet, zur Bewertung herangezogen. Wir nehmen dabei an, dass alle staatlichen Emittenten innerhalb eines Staates so betrachtet werden können, als hätten sie das Übereinkommen ratifiziert.

Mit dieser ETF-Vermögensverwaltung werden möglicherweise Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. Ob und welche Umweltziele gefördert werden, richtet sich danach, zu welchem SDG die dieser ETF-Vermögensverwaltung zugrunde liegenden nachhaltigen Investitionen beitragen. Wenn die nachhaltige Investition lediglich SDGs aus dem Bereich Soziales fördert, werden damit keine Umweltziele aus Art. 9 der Taxonomieverordnung gefördert. In Betracht kommt eine Förderung der folgenden Umweltziele: Klimaschutz; Anpassung an den Klimawandel; die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Um eine erhebliche Beeinträchtigung aller Ziele des Art. 2 Nr. 17 SFDR durch die nachhaltigen Investitionen auszuschließen, werden bei allen nachhaltigen Investitionen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Tabelle 1 sowie alle relevanten Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 des Anhangs I zur Delegierten VO (EU) 2022/1288 („SFDR DeIVO“) wie folgt berücksichtigt:

- Ausschlüsse:
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %
 - h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %

- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO₂-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 2 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

2. Emissionen von Luftschadstoffen: Kriterien e.; g.; h.; i.
4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen: Kriterien g.; h.; i.
6. Wasserverbrauch und Recycling: Kriterien g.; h.; i.
7. Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen: Kriterien g.; h.
13. Anteil nicht verwerteter Abfälle: Kriterien f.; g.; h.; i.
14. Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete: Kriterien g.; h.; i.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 3 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen: Kriterien g.; h.; i.
2. Unfallquote: Kriterien g.; h.; i.
4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten: Kriterien g.; h.; i.
6. Unzureichender Schutz von Hinweisgebern: Kriterien g.; h.; i.
8. Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane: Kriterien g.; h.; i.
9. Fehlende Menschenrechtspolitik: Kriterien g.; h.; i.
10. Fehlende Sorgfaltspflicht: Kriterien g.; h.; i.
16. Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung: Kriterien g.; h.; i.
18. Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit: Kriterien j.; k.
19. Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit: Kriterien j.; k.
20. Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte: Kriterien i.; j.
21. Durchschnittlicher Score für Korruption: Kriterien j.; k.
22. Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke: Kriterien j.; k.
24. Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit: Kriterien j.; k.

Zusätzlich darf der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch in direkt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die nachhaltigen Investitionen stehen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO, Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) sichergestellt. Darüber hinaus werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Gleichzeitig darf, wie zuvor beschrieben, der von unserem Researchpartner ISS ESG ermittelte aggregierte SDG Impact Score der Unternehmen, deren Umsätze zur Klassifikation eines ETF als nachhaltige Investition führen, nicht <1 sein. Somit wird sichergestellt, dass die gesamten Geschäftsaktivitäten von Unternehmen, in die die ETFs investiert sind, und welche zur Klassifikation als nachhaltige Investition führen, keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben. Dadurch werden, wenn auch in direkt, die oben genannten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG berücksichtigt im Rahmen der Strategie „Aktien 100 ETF Nachhaltigkeit“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Durch die Festlegung von Ausschlusskriterien und der Nutzung des best-in-class-Ansatzes durch den ESG-Performancescore für ETFs, die in Unternehmen investieren und ETFs, die in staatliche Emittenten investieren, werden keine Investitionen in Finanzprodukte getätigt, die besonders nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Dabei werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- **Ausschlüsse:**
 - a. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von geächteten Waffen > 0 %
 - b. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Rüstungsgütern > 10 %
 - c. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Tabakproduktion > 5 %
 - d. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Alkoholproduktion > 10 %
 - e. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Herstellung und/oder des Vertriebs von Kohle > 30 %
 - f. Anteil des aggregierten Umsatzes im ETF aus der Produktion von/für die Atomenergie > 10 %
 - g. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit schweren, bestätigten Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) ohne Ergreifung konkreter Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroversen (rote Flagge) < 10 %

- h. Anteil der Unternehmen/Holdings in einem ETF mit Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO), die entweder unbestätigt sind oder zwar bestätigt sind, konkrete Gegenmaßnahmen zur Beseitigung der Kontroverse jedoch bereits ergriffen wurden (gelbe Flagge) < 25 %
- Best-in-class-Ansatz:
 - i. ESG-Performance-Score (ETFs, die in Unternehmen investieren) > 50
 - j. Anteil des Freiheitsstatus (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren) „nicht frei“ = 0
 - k. ESG-Performance-Score (ETFs, die in staatliche Emittenten investieren,) > 50

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I, Tabelle 1 der delegierten VO (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 werden durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bzw. über den Best-in-class-Ansatz (a. bis k.) berücksichtigt:

1. THG-Emissionen: Kriterien e.; g.; h; i.
2. CO2-Fußabdruck: Kriterien e.; g.; h; i.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird: Kriterien e.; g.; h; i.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Kriterien e.; g.; h; i.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der -erzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen: Kriterien e.; f.; g.; h; i.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren: Kriterien g.; h; i.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken: Kriterien g.; h; i.
8. Emissionen in Wasser: Kriterien g.; h; i.
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: Kriterien f.; g; h; i.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Kriterien g.; h; i.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle: Kriterien g.; h; i.
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: Kriterien g.; h; i.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Kriterium a.
15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird: Kriterium k.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen: Kriterien j.; k.

Nein

In den gem. Art. 11 Abs. 2 Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Berichten werden die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab der Erstveröffentlichung im Januar 2026 für den Zeitraum 01.01.-31.12.2025 enthalten sein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Mit der ETF-Vermögensverwaltung wird folgenden Anlagestrategie verfolgt: Das Vermögen wird ausschließlich in Liquidität und in Investitionen, die bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angelegt.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sehen wir als erfüllt an, sofern potenzielle Investitionen keine Kriterien aufweisen, die zum Ausschluss nach den o.g. Kriterien führen und einen ESG-Performance-Score von mehr als 50 aufweisen.

Nachhaltige Investitionen machen mindestens 15 % des Portfolios aus. Als nachhaltige Investitionen bewerten wir diejenigen ETFs, die in Unternehmen investieren, die einen Mindestumsatz mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die zu mindestens einem SDG aus den Bereichen Umwelt oder Soziales positiv beitragen. Gleichzeitig dürfen die gesamten Geschäftsaktivitäten der im ETF enthaltenen Unternehmen ebenfalls keinen negativen Einfluss auf die SDGs haben.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“. Bei Umsetzung der Anlagestrategie verwenden wir die Daten und Informationen unseres Researchpartners ISS ESG.

Eine regelmäßige Überprüfung (zweiwöchentlich) des Fortbestehens der entsprechenden Klassifizierungen sichert die kontinuierliche Umsetzung der intern festgeschriebenen Vorgehensweise.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Verbindliche Elemente der Anlagestrategie bezogen auf die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele ergeben sich über die Verwendung der Ausschlusskriterien und des ESG-Performance-Scores. Investitionen im Rahmen dieser ETF-Vermögensverwaltung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie die Ausschlusskriterien einhalten und ESG-Performance-Scores von mehr als 50 aufweisen.

Weitere verbindliche Elemente der Anlagestrategie sind die Kriterien zur Klassifikation von Investitionen als nachhaltige Investitionen und deren Mindestanteil am Portfolio von 15 %.

Für die Einzelheiten dazu verweisen wir nach oben auf die Ausführungen zu den Fragen: „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ und „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der im ETF befindlichen Unternehmen betreffen u.a. folgende Governance-Kriterien

1. Verhaltenskodex gegen und Programme/ Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption
2. Qualität und externe Kontrolle des CSR-Reportings
3. Diversität von Vorstand und Belegschaft
4. Einhaltung der Steuervorschriften und Steuertransparenz

Die Ausschlusskriterien zu Verstößen gegen internationale Normen (u.a. OECD-Leitsätze, UN Global Compact, Nachhaltigkeitsziele der UN [UN SDGs], Prinzipien der ILO) werden über spezielle Filter unseres Researchpartners ISS ESG überprüft. Darüber werden aktuelle Kontroversen und Verstöße u.a. zu den o.g. Normen und Governance-Kriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweise der Unternehmen in Bezug auf diese Governance-Kriterien fließt zusätzlich in den ESG-Performance-Score der im ETF befindlichen Unternehmen ein und wird über diesen ebenfalls, wenn auch indirekt, berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Das Vermögen kann in Liquidität und/oder Aktien-ETFs angelegt werden.

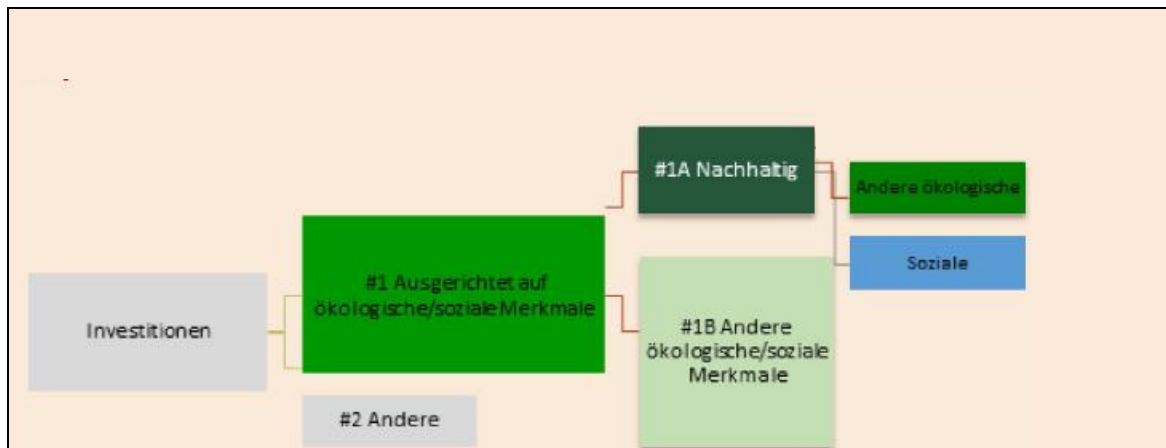
Die Investitionen, bis auf die Liquidität, erfolgen ausschließlich via ETFs (indirekte Investitionen in Unternehmen und staatliche Emittenten).

Das gesamte Portfolio, welches nicht in Liquidität (#2 Andere Investitionen) angelegt ist, ist auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet (#1). In der Kategorie #1A Nachhaltig befinden sich mindestens 15 % des Portfolios. Das sind nachhaltige Investitionen, die andere ökologische und bzw. oder soziale Ziele haben. Der übrige Teil des Portfolios ist der Kategorie #1B Andere ökologische/soziale Merkmale zuzuordnen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die ETF-Vermögensverwaltung der Berliner Volksbank eG verfolgt in der Strategie „Aktien 100 ETF Nachhaltigkeit“ mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt daher 0%.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

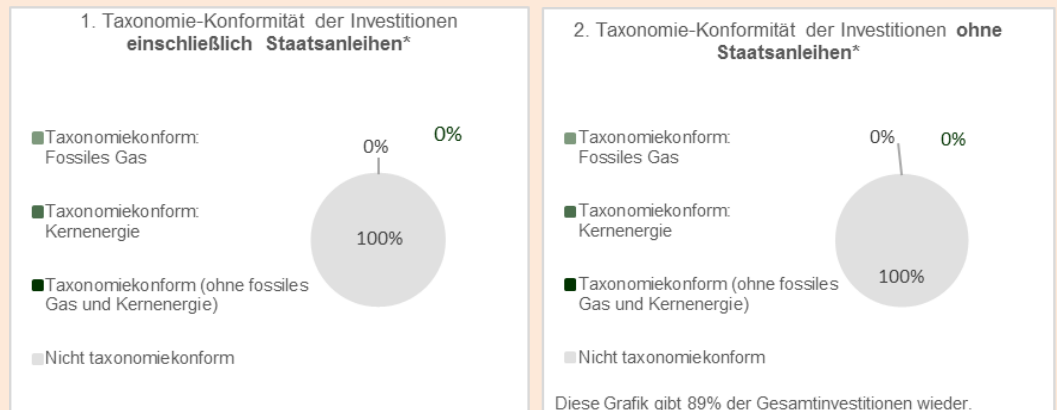
Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.


Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Mindestanteil beträgt 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen ist nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.

Investitionen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten erfolgen im Rahmen dieser Anlagestrategie nicht, um Restriktionen zu vermeiden, die das investierbare Universum derart stark einschränken, sodass eine sinnvolle Diversifikation möglicherweise nicht erreicht werden könnte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %.

Es besteht kein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen. Eine Trennung ist bei der Bewertung nachhaltiger Investitionen in ökologische oder soziale Investitionen nicht möglich. Lediglich der Gesamtanteil an ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Investitionen beträgt insgesamt mindestens 15%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen belaufen sich vorwiegend auf Liquidität. Eine ausreichende Liquidität ist wiederum für ein angemessene Risikomanagement notwendig. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird bei diesen anderen Investitionen nicht eingehalten.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.berliner-volksbank.de/service/pflichtinformationen.html>

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der ETF-Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 01.01.2025

V. Änderungshistorie

Datum der Veränderung	betroffene Abschnitte	Art der Veränderung
01.01.2025	Erstveröffentlichung	